

Information zur Rückzahlung des Genossenschaftsbeitrages

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr!

Anlässlich Ihres Beitritts zur Genossenschaft haben Sie in der Regel einen **Geschäftsanteil (Geschäftsguthaben)** in Höhe von **22 Euro** erworben.

Gemäß § 6 der Satzung endet mit dem Ausscheiden aus der Verwaltung und/oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses auch die Mitgliedschaft in der Genossenschaft, und zwar zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Das ausgeschiedene Mitglied kann sein Geschäftsguthaben gemäß § 11 der Satzung bis spätestens zwei Jahre nach Erlöschen der Haftung beheben. Nach Ablauf der Verjährungszeit verfallen derartige Guthaben zugunsten der Genossenschaft.

Die Haftung eines ausgeschiedenen Mitgliedes endet gemäß § 16 Abs 3 der Satzung drei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.

In § 16 Abs 4 der Satzung ist darüber hinaus festgelegt, dass das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Mitgliedes erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt werden darf, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.

Diese Regelungen der Satzung möchten wir mit folgendem **Beispiel** verdeutlichen:

Herr Mayer kündigt den Nutzungsvertrag für seine Wohnung und gibt diese mit Ende Mai 2017 zurück.

Herrn Mayers Mitgliedschaft bei der Genossenschaft endet somit zum 31.12.2017.

Herr Mayer kann frühestens am 1.1.2019 sein Geschäftsguthaben in Höhe von 22 Euro schriftlich bei der Genossenschaft unter Angabe seiner Kontonummer zur Auszahlung anfordern.

Seine Haftung endet mit 31.12.2020. Herr Mayer muss deshalb bis spätestens 31.12.2022 sein Geschäftsguthaben angefordert haben; andernfalls verfällt dieses zu Gunsten der Genossenschaft.

Wir bitten Sie, dies entsprechend zu berücksichtigen.

Stand 5/2017